

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag u. Samstag. Der Samstagnummer wird ein Unterhaltungsblatt beigegeben. Abonnementspreis halbjährl. 1 fl., durch die Post bezogen im Bezirk 1 fl. 16 fr., sonst in ganz Württemb. 1 fl. 30 fr.

Calwer Wochenblatt.

Für Calw abonniert man bei der Redaction, auswärts bei den Posten oder der nächstgelegenen Poststelle. Die Einrückungsgebühr beträgt 2 fr. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 75.

Dienstag, den 2. Juli

1872.

Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Abonnement auf das „Calwer Wochenblatt“, zu welchem wir hiemit freundlichst einladen. Auswärtige abonniren bei den Postboten oder der nächstgelegenen Poststelle. Der Abonnementspreis ist oben am Kopf des Blattes verzeichnet.

Inserate, deren unzweifelhafte Aufnahme in die nächsterscheinende Nummer gewünscht wird, müssen am Tage vor dem Erscheinen des Blattes bis **spätestens Vormittags 10 Uhr**, größere Annoncen eine Stunde früher, übergeben werden. Redaktion und Exped. des Calwer Wochenblatts.

Amtliche Bekanntmachungen.

Calw. **Floßsperrc.**

Nach einer Mittheilung des Großherzogl. Bezirksamts Pforzheim ist von demselben Floßsperrc auf der badischen Strecke der Enz und Nagold für die Dauer des Monats August d. J. angeordnet worden, was hiemit bekannt gemacht wird.
Den 27. Juni 1872.
K. Oberamt. Thy m.

Hirsau, Altenstaig und Reuthin.
Aufforderung zu Faturung des Kapitals, Renten, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1872, behufs d. Besteuerung pro 1872/73.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapitals, Renten, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1872 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, bezw. in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853, S. 171 und Reg.-Bl. von 1872, S. 197 ff.), an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1872, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- ob sie sich am 1. Juli 1872 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II. 1, hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1872/73 entscheidet der Jahresertrag beläuft?
- wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (i. hienach Ziff. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1872, das veränderliche wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1. Juli 1871/72 anzugeben;
- was sie sonst zur Erläuterung ihrer

Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, bezw. Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872, unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Capitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- und Auslande angelegten eigentümlichen oder nuznießlichen Capitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterielebensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungungen.

b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821, der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichsrechtmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen und zwar nach Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, ohne Rücksicht darauf, ob das betr. Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einerder zu lit. a. aufgeführten Personen, nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate aus einer anderen öffentl. Kasse oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt Aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen.

Stadtschultheißenamt.
2407/48
30
423
453
423
30

Landkreisgericht
Gottwick,
egen Tödtung
Raschold,
unfall, we-
eingefährliche
ige Strickerin.
Pappe, die zu
d in der Nähe
ertricht worden.
Papst-Küster
erst in 5 bis
abreisen.
(tungsblatt.)

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Vorkontingente für Pflegschaften und Vermögensverwaltungen, Antheil (Zantien) an Gewerbsgewinn, Prämien, dergleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; daher gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinsen oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Nr. 1 Beilage S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet. Hiernach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartegeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz steuerpflichtig, dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg, und außerdem in andern Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziffer 1-3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderwärtsiges Domizil außerhalb des deutschen Reichs-

gebietes, so fallen die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziffer 2 b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz weg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angeschlossen, und in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b. andernfalls aber hiesig dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziffer 1. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen)

1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in §. 17 Ziffer 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen aus den Passionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) Die Passionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; es kann aber im zweiten und dritten Jahre einer Statsperiode die Erklärung, daß das Einkommen des Patenten dem des Vorjahres gleich geblieben sei, auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

V. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustehenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins; sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerichthwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 200 fl. nicht übersteigt. (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b. und Gesetz vom 20. Aug. 1861, Reg.-Bl. S. 186 Art. 3). Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (i. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. l. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kame-

ralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumt, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1861 (Amtsbl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fiktiven. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fiktiven und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehrenden Renten ihr verbleibenden Aktienzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (A.-Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundenen Spar- und Depositenkassen als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sog. Kottenburger Wittwenkassen ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Fiktivität seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Hirau, 29. Juni 1872.
Die Kameralämter
Hirau, Altensteig u. Neuthin.

Revier Stammheim:
Holz-Verkauf.

1) Am Montag den 27. Juli aus dem Abth. Gerberhäule, Jägerwiese, Weilerstich, Webersack und Hobbühl 1 Eiche mit 137

fm., 2 Hainbuchen mit 0,64 fm., 14 Rothbuchen mit 5,87 fm., 8 Nadelholzklöbe, mit 6,15 fm.; Nadelholzstangen von 13-20 Centim. Stockdurchmesser, 145 Stück 13 bis über 16 Meter lang; Ferner: eine Geberstach und Hobbühl: 2 Am. eichene Prügel, 20 Am. buchene Scheiter, 16 Am. dto. Prügel, 16 Am. Nadelholzscheiter, 45 Am. dto. Prügel, und 36 Am. Anbruchholz, 1160 buchene, 50 gebundene und 125 ungebundene Nadelholzwellen.

2) Am Dienstag, den 9. Juli aus dem Abthlan, Gerberhäule, Jägerwiese, Weilerstich und Wasserbaum:

71 Am. buchene Scheiter, 37 Am. dto. Prügel und Anbruch, 38 Am. Nadelholzscheiter, 19 dto. Prügel und Anbruch, 1830 buchene, 2520 gebundene und 50 ungebundene Nadelholzwellen.

Zusammenkunft je Morgens 8 Uhr beim Haselstaller Hof.



Verkauf von Abfallholz.

Am Mittwoch, den 3. Juli, Vormittags 9 1/2 Uhr, werden auf dem hiesigen Bahnhof ungefähr 80 Stück unbrauchbare Telegraphenstangen im Aufstreich verkauft.

Der Bahnhofsaufsicht wird den Liebhabern den Lagerplog bezeichnen.
Calw, den 28. Juni 1872.
K. Bahnhofsinpektion.
Profr

Revier Naislach.

Holzverkauf.



1) Am Montag, den 8. Juli, aus dem Distrikt Frohnwald, Abthlg. Eichelgrund:
1 Nm. buchene Scheiter, 11 Nm. dto. Bräuel, 5 Nm. dto. Reisprügel, 199 Nm. Nadelholz-Prügel und Anbruch und 119 Nm. dto. Reisprügel.
Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Lamm in Agenbach; das Material wird auf Verlangen vor dem Verkauf durch den K. Forstdiener in Agenbach vorgezeigt werden.

2) Am Dienstag, den 9. Juli, aus dem Distrikt Beckenhardt, Abth. Blendbachhalbe und Vordall:
260 Nadelholzstangen bis zu 7 Meter lang, 2 Nm. buchene Prügel, 5 Nm. fahlene Prügel, 6360 buchene Durchforstungs-Wellen, 260 gemischte, 100 fahlene und 10 ungeb. Nadelholzwellen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr beim Kochenbrücke auf der neuen Badstraße.

Unterreichenbach.

Zwischen Reimheim und Station Teinach wurde eine

Weiße und ein Teppich mit J. P. S. bezeichnet, gefunden, welche Gegenstände binnen 8 Tagen gegen Kostenertrag abgeholt werden können.

Den 29. Juni 1872.
Schultheißenamt.
Scholl

Revier Girsau.

Wiederverkauf zurückgefallenen Brennholzes.

Wegen nicht erfolgter Bezahlung werden Mittwoch, den 3. Juli, 5 Nm. buchene Prügel und 100 buchene Wellen aus dem Staatswald Brudersberg und 70 buchene Wellen aus dem Kohlberg Morgens 8 Uhr auf der Revieramtskanzlei wiederholt verkauft.

Girsau, 28. Juni 1872.
K. Revieramt.
Simmozheim.

Am Donnerstag, den 4. Juli, Mittags 12 Uhr, wird aus der Brauerei des jung Lammwirth Marquardt:

83 Eimer Bier

gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft.

Simmozheim, den 29. Juni 1872.
Schultheißenamt.
Domperl.

Heimsheim, Oberamts Leonberg.

Holzverkauf.

Samstag, den 6. Juli, verkauft die Gemeinde gegen Bezahlung vor der Abfuhr: 337 schälere Stangen von 2-8 Meter Länge und 10-28 Centim. Durchmesser,

200 Raummeter dto. Scheiter und Prügelholz,

258 tannene Dopfenstangen und 40 Haufen eichenes Reisach.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Ort.
Den 29. Juni 1872.
Gemeinderath.

Privat-Anzeigen.

Die Gewerbe-Ausstellung

ist vom Samstag, den 29. Juni, Mittags 1 Uhr an, dem Publikum eröffnet.
Der Eintrittspreis ist 24 kr. per Person, am Mittwoch und Samstag (mit Ausnahme des Eröffnungstages) 12 kr. Abonnementsbillets für die ganze Dauer der Ausstellung für Einzelne à fl. 4.

Familien à fl. 2. —
sind von Montag, den 1. Juli, an bei dem Kassier, Herrn Deyle, zu haben.

Die Kasse wird Morgens 9 Uhr eröffnet und Abends 6 Uhr geschlossen, und ist um diese Stunde das Lotal verlassen werden.

Schuldner können die Ausstellung nur an der Hand ihrer Eltern oder sonstigen erwachsenen Personen besuchen. Ueberhaupt werden alle Besucher freundlichst gebeten, die absolut notwendige strenge Vorschriften: „nichts anzurühren“ zu beachten, um sich nicht der Zurechtweisung durch die Aufsicht auszusetzen.

Stöße und Schirme sind an der Kasse abzugeben.
Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

Cataloge, die zugleich einen kurzen Wegweiser der Bahn von Juffenhäuser bis Nagold und eine kleine Bahnkarte enthalten, sind bei allen Aufsehern à 12 kr. zu haben.

Das Ausstellungscomité.

Calw.
Versammlung des
wundärztlichen Vereins
Donnerstag, den 4. Juli,
bei Thudium.

Nächsten Sonntag, sowie die ganze
Woche über badt
Augenbrennen
Bäder Lu y.

Mengengebütze-Verkauf.

Die Unterzeichneten beabsichtigen ihre Mengengebütze im Ganzen auf den Abbruch zu verkaufen und kann täglich ein Kauf mit uns abgeschlossen werden.
Siegler u. Reutischer.

Sänger- & Orgel-Concert

Dienstag, den 2. Juli.
Auf die letzten 28 Jahren erblühende Kirchenmänner und Organist H. H. Brerer ein zweites Concert in der hiesigen Kirche zur Aufhebung bringen; diesmal hoffe ich mit einem zahlreicheren Besuch als bei meinem ersten Concert besetzt zu werden.
Eintritt nach Belieben, Kinder jedoch nicht unter 6 kr.
Anfang 8 1/2 Uhr Abends.

Dienstag, von 11 Uhr an ist in dem Pavillon der Ausstellung warmer Zwiebelkuchen zu haben.

Gewerbe-Ausstellung. Ausstellungsbier von Brennwirth Deutler in Altenstaig

Am Donnerstag, den 1. Juli, wird im Thudium jeden Lotale

ausgeschenkt werden.

Das Comité.

Seinftgebäupites

Strohwehl

Auf Satobi wird ein

Logi S

von 2 bis 3 Zimmern mit den nöthigen in wieder angekommen bei
Erfordernissen gesucht. Nähere Auskunft
ertheilt die Exped. d. Bl.
D. A. Thierarzt
Stohrer.



Aufforderung.

Wer an das Ausstellungscomité etwas zu fordern hat, wolle die Rechnung an der Casse abgeben.

Calw.

Unterzeichneter macht dem hiesigen und auswärtigen Publikum die Anzeige, daß er auf Verlangen

Güter

Hiesiges.

Calw, 1. Juli. Nachdem wir durch freundliches Entgegenkommen heute in den Stand gesetzt sind, mit dem in No. 71 d. Bl. in Aussicht gestellten näheren Bericht über die Feier der Eisenbahn-Eröffnung beginnen zu können, säumen wir nicht, diesem Versprechen nachzukommen, glauben aber im Sinne unserer Leser zu handeln, wenn wir mit der Rede, mit welcher Hr. Stadtschultheiß Schuldt die Versammlung beim Beginn des Festessens in der schön decorirten Güterhalle begrüßte, beginnen:

„Hochverehrte Festversammlung! Erlauben Sie mir gleichsam zur Eröffnung unserer jetzigen Feier einige einleitende Worte.

Es ist für mich, den Vorsteher dieser Gemeinde, eine große Ehre, eine angenehme Pflicht, Sie, meine hochzuverehrenden Herren, als die ersten Zeugen eines für unsere Cultur- und Industrie-Verhältnisse höchst bedeutungsvollen Epoche machenden Ereignisses begrüßen zu dürfen, Sie, meine verehrten Herren, die Sie auf unsere Bitte die Gewogenheit, die Güte hatten, aus Nah u. Fern herbeizueilen, um an der die Interessen unseres Landes, insbesondere unseres Schwarzwaldtheiles so tief berührenden Eröffnung der Schwarzwaldbahn Antheil zu nehmen.

Nicht nur in dieser allgemeinen Beziehung hoffe ich, soll dieses Ereigniß von einem gedeihlichen Erfolge begleitet sein, sondern auch in der ganz speciellen, daß neue freundliche Verbindungen angeknüpft werden, und alte längst getrennte Freunde und Bekannte die freundschaftlichen Beziehungen erneuern. In dankbarer Anerkennung der hohen Ehre, die Sie uns durch Ihre freundliche Theilnahme erweisen, heiße ich Sie im Namen der Gemeinde in unserer Mitte herzlich willkommen.“

Nachdem sofort Herr Obergerichtsrath v. Bürger die Bedeutung Calws in industrieller Beziehung in früherer und jetziger Zeit und in dankbarer Anerkennung der Verdienste Sr. Maj. des Königs um das Zustandekommen der Eisenbahn hervorgehoben und einen Toast auf Sr. Maj. ausgebracht hatte, hielt Hr. Stadtschultheiß Schuldt folgende Ansprache:

Endlich, meine hochzuverehrenden Herren, ist der längst ersehnte Tag erschienen, ein Tag der allgemeinen Freude und des Dankes nach Jahre langem hartnäckigem Ringen u. Kämpfen um den Eintritt unseres Landestheiles in das allgemeine Eisenbahnnetz, und sodann, nachdem dieß geistlich festgesetzt war, nach weiterem, sieben Jahre lang andauerndem, dem Genie und der Thatkraft unserer Staatsorgane, insbesondere unserer Techniker für alle Zeiten zur großen Ehre gereichendem schwierigen Bau.

Ich enthalte mich ein Bild dieser Kämpfe zu geben, danken wir Gott, daß wir am Ziele sind.

Meine Herren! wir feiern heute ein Ereigniß von hoher Bedeutung, von großer Tragweite, wir treten ein in die unmittelbare Verbindung mit dem neuen, die Welt in manchen Beziehungen beherrschenden, die geistigen, sittlichen und materiellen Interessen in ihrem innersten Lebensnerv berührenden, die öffentlichen und Privatverhältnisse durchdringenden und umändernden Verkehrsmittel.

Geben wir heute vor allen Dingen Gott die Ehre und danken wir Ihm, daß er die von allen Seiten gemachten Anstrengungen mit einem glücklichen Erfolge gesegnet hat, und bitten wir Ihn, daß die Eröffnung der Bahn sämmtlichen dabei beteiligten Landestheilen zum Segen in geistiger und materieller Beziehung greichen möge.

Gedenken wir heute insbesondere in Liebe und Dankbarkeit Sr. Maj. unseres Königs, der, wie das bereits von dem Herrn Vorredner rühmend hervorgehoben wurde, sich für die Ausführung dieses Riesenerwerkes stets auf das lebhafteste interessirt hat. Ich würde aber glauben, eine Pflicht der Dankbarkeit zu veräumen, wie ich heute nicht daran erinnern würde, wie es schon dem verewigten Könige Wilhelm Jahrelang eines seiner größten Anliegen war, eine Verbindung unseres Schwarzwaldtheiles mit dem allgemeinen Eisenbahnnetz zu Stande zu bringen, und wie nun sein erhabener Sohn und Nachfolger eingedenk seines Fürstenworts, im Sinne und Geist seines verewigten Vaters die Regierung zu führen, und die geistige und materielle Wohlfahrt des Landes zu fördern, den vom Vater vorbereiteten Plan glücklich zur Ausführung gebracht hat.

Gedenken wir ferner in dankbarer Anerkennung der Verdienste der dabei beteiligten Staatsbehörden, insbesondere des R. Geheimen

vom und auf den Bahnhof — für Hiesige wie für Auswärtige — aufs billigste befördert G. Eßig, Fuhrmann.

Geld auszuleihen.

Gegen entsprechende Vericherung liegen sogleich

100 fl.

zum Ausleihen parat; wo? ist bei der Expedition d. Bl. zu erfragen.

Widdberg.

Für Sattler.

Unterzeichneter hat sehr schöne trockene Winter-Rehhaare zu verkaufen. S. Breimayer, Weißgerber.

Eine Waschauswindmaschine

zum Ausleihen empfiehlt Marie Sonnenberg, Wtw. wohnhaft bei Herrn Flaschner Schmidt.

Raths des Ministeriums der Verkehrsanstalten, Finanzministeriums, der Eisenbahnbau-Commission, der Betriebsdirektion, welche Alle, jedes in seinem Theile, zur Anlage des großartigen Werkes kräftigst mitgewirkt haben.

Gedenken wir hiebei insbesondere der großen Verdienste des Herrn Staatsministers Freiherrn v. Barubäler, der mit der ihm eigenen Gewandtheit und Energie die Jahre lang zuvor schwebende Angelegenheit zur raschen glücklichen Entscheidung gebracht und sofort den Bau begonnen hat, anerkennen wir dankend die Verdienste des in unserer Mitte anwesenden Herrn Ministers des Auswärtigen und der Verkehrsanstalten, Freih. v. Wächter, der, was sein Amtsvorgänger begonnen, mit Weisheit und Energie zu einem gedeihlichen Abschluß gebracht hat.

Ihnen Allen, diesen hohen und hochverehrten Herren, sind wir zu tiefstem Danke verpflichtet, dem ich einen weiteren Ausdruck zu geben mir erlaube, indem ich Sie bitte, Ihre Gläser zu leeren auf das Wohl des Repräsentanten aller bei der Ausführung des Werkes beteiligten Staatsbehörden. Meine Herren, Sr. Excellenz der Herr Minister des Auswärtigen und der Verkehrsanstalten, der edle Herr Freiherr v. Wächter lebe hoch! (Fortf. folgt.)

Die Eröffnung der Gewerbe-Ausstellung

der Bezirke Calw, Leonberg und Nagold, am 29. Juni, ging, vom besten Wetter begünstigt, programmgemäß vor sich. Die Stadt in ihrem bunten flatternden Festgewande, das sie zum Theil seit der Bahneröffnung noch gar nicht abgelegt hatte, sah schon am frühen Morgen eine Menge von Fremden durch ihre Straßen wandeln; der erste vom Stuttgarter kommende Zug aber brachte erst den rechten Zufluß, insbesondere die geladenen Ehrengäste, von denen Hr. Regierungsrath Holland als Vertreter der R. Centralstelle für Handel und Gewerbe, und Hr. Commerzienrath Sick als Vertreter der Stuttgarter Handelskammer erschienen waren. Selbstverständlich hatten sich auch die Mitglieder der Comité's von Leonberg, Weil d. Stadt, Nagold, Widdberg und Altenstaig, sowie die Aussteller aus den Nachbarbezirken überaus zahlreich eingestellt und der um 11 1/4 Uhr vom Rathshaus abgehende Festzug vereinigte unter dem Vortritt einer ausgezeichneten Musik und mit den königlichen Beamten und städtischen Behörden an der Spitze, wohl weit über hundert derselben. Beim Eintritt des Zuges in die Ausstellungselokale überkam die meisten der Eintretenden eine sichtbare fröhliche Ueberraschung, und wohl am meisten diejenigen, welche in den letzten 2 Tagen, ja selbst am Morgen der Eröffnung noch das bunte unfertige Durcheinander, das in den wenigen Stunden kaum noch zu ordnen möglich schien, gesehen hatten. Der unermüdbaren Thätigkeit des von der R. Centralstelle hieher geschickten Berathers, des Hrn. Inspektors Baer, seiner bewundernswürthen Ausdauer und seinem trefflichen Geschmacke war es aber, Hand in Hand mit den eigenen verfügbaren Kräften des Comité's, insbesondere der kunstfertigen Gewandtheit der Frau Widmayer, gelungen, alle Hindernisse zu beseitigen, und bis zur Eröffnungstunde ein Bild zu schaffen, dessen Totaleindruck, wie so viele versicherten, von jauchender Wirkung war. Und doch mußte ein nach überwundener Ueberraschung aufmerksam prüfendes Auge zu der Ueberzeugung gelangen, daß all dieser Aufwand von Decoration nicht etwa die Mangelhaftigkeit oder Armut der Ausstellung verdecken sollte, sondern daß dieselbe nur ein würdiges Gewand war für all die rühmlichen Erzeugnisse des Gewerbfleißes, die Producte eines erfreulichen Kunstsinnes, wie eines auf das Praktische gerichteten, schaffenden Geistes. Es bleibt besonderen Berichten vorbehalten, das große Bild, das die vereinigten Bezirke vor den Augen des Publikums von dem Stande ihrer Industrie aufrollen wollten und so glücklich aufgerollt haben, in einzelnen Zügen dem Auge des Lesers vorzuführen. Für heute genüge es, der beschränkten Zeit wegen nur noch zu berichten, daß die Ausstellung durch bescheidene Worte des Hrn. Stadtschultheißen Schuldt, dem Hr. Reg.-Rath Holland mit einer in Form und Gedanken ausgezeichneten Ansprache folgte und durch eine in wohlberechtigter gehobener Stimmung gesprochene Rede des Comité-Vorstandes, Hrn. C. W. Seiler, eröffnet wurde. Auf den Inhalt dieser Reden, sowie auf die mancherlei bedeutungsvollen Toaste beim Festessen werden wir noch zurückkommen.

Von Nachmittags 1 Uhr an war die Ausstellung dem Publikum eröffnet und wurde noch von nahezu 400, am 2. Tage von mehr als 500 Besuchern bezogen.

Das Calwe... erscheint... mal: Dien... tag u. Sa... Samstag... ein Unter... beigegeben... mentspreis... durch die P... Bezirk 1 fl... ganz Würt...

Freundlich

Freundlich wärtig

Erscheint

Am

wird be... gegen... arbeiter... Der

In... sache... dahier... Fre

auf be... werden... geladen... oder d... auch f... der V... Necess... zugre... ober... der U... für ih... zugre... stehen...

quidat... Forder... gläub... von d... dation...

D... Gläub... Gläub... der G... Güter... und... schuff... Art... Rover... außer... tivpro... hinsid... Nach... Gläu... genor... der... im...

